

Mensch+Recht

Nr. 61

September 1996

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
 Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
 Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, <http://www.sgemko.ch>
 Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
 Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
 Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.
 Jahresabonnement: Fr. 22.50 / Gönnermitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Wegen einiger Kantone kommt die Schweiz auf den UNO-Prüfstand

Kampf gegen neue Schulgelder

Weil eine Reihe von Kantonen in der Schweiz wieder Schulgelder für Mittelschulen einführen will, kommt die Schweiz wegen Verletzung des Internationalen Pakts für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - genannt «UNO-Pakt I» - auf den Prüfstand der UNO: Im November will sich das für die Überwachung der Einhaltung dieses Staatsvertrages verantwortliche UNO-Komitee in Genf mit dem Fall Schweiz befassen.

Nach einer Zusammenstellung der Schweizerischen Depeschagentur planen die zehn Kantone Zürich, Bern, Luzern, Obwalden, Freiburg, Solothurn, Basel-Land, Appenzell-Ausserrhoden, Aargau und Graubünden, entweder Schulgelder wieder einzuführen oder aber bestehende Schulgebühren zu erhöhen.

Dies widerspricht nach Auffassung von Völkerrechtsexperten dem UNO-Pakt I in eklatanter Weise. Dieser sieht nämlich in seinem Artikel 13 vor, dass Bildung grundsätzlich unentgeltlich sein muss. Wo dieses im Pakt festgelegte Ziel noch nicht erreicht ist, haben die Vertragsstaaten versprochen, es allmählich zu erreichen (siehe Kasten auf Seite 2).

Wenn also für die Schweiz die Verpflichtung besteht, sowohl die höhere Bildung als auch die Hochschulbildung «allmählich» unentgeltlich auszugestalten, so heisst das, dass vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an eine Entwicklung nur in der Richtung der Unentgeltlichkeit zulässig ist. Der Schlaumeier, der meint, er dürfe in verbotener Richtung durch die Einbahnstrasse fahren, wenn er es bloss im Rückwärtsgang tut, befindet sich im Irrtum.

Schweiz auf der Stufe von Kenia?

Bislang hatte sich das zuständige UNO-Komitee, das aus namhaften Völkerrechtlern besteht, wegen unzu-

lässiger Einführung von Schulgeldern nur gerade mit dem schwarzafrikanischen Staat Kenia zu befassen. Dabei hat es festgestellt, dies stelle eine höchst problematische Entwicklung dar. Der holländische Völkerrechtler FONS COOMANS von der Rijksuniversiteit Limburg hat auf einer Expertentagung zu Fragen des UNO-Pakts I, die anfangs 1995 in Utrecht stattgefunden hat, erklärt: «Einige Staaten fühlen sich gar gezwungen, bereits bestehende unentgeltliche Bildung abzuschaffen. Eine derartige Massnahme muss als Verletzung von Artikel 13 (2) (a) in Verbindung mit Artikel 2 (12) betrachtet werden und ist für gerichtliche Überprüfung geeignet.»

Kenia gehört zu den ärmsten Ländern der Welt; die Schweiz ist wohl das reichste. Wie kommt es, dass zehn Kantonsregierungen unser Land auf die Stufe von Kenia versetzen wollen?

Lächerliche 2,8363 Prozent

Nehmen wir das Beispiel des Kantons Zürich: In diesem Kanton hat das Volk in einer denkwürdigen Abstimmung vom 3. April 1960 der Regierung und der Mehrheit des damaligen Kantonsrates eine herbe Abfuhr erteilt, indem es der Einzelinitiative Hans Jakob Tobler mit 92'858 gegen 61'174 Stimmen zustimmte und damit die Schulgelder an den Mittelschulen und am Technikum Winterthur abschaffte.

Die neue Vorlage des Zürcher Regierungsrates will diese Schulgelder wieder einführen und damit Einnahmen von 7,2 Millionen Franken für die Staatskasse erzielen. Im Voranschlag des Kantons Zürich für das Jahr 1996 sind für Mittelschulen Ausgaben von 253,85 Millionen Franken vorgesehen. Somit machen die angestrebten 7,2 Millionen Franken gerade 2,8363 Prozent dieser Ausgaben aus. Und dafür

Unter dem Begriff der «Doktrin» versteht man in der Wissenschaft die sogenannte «Lehre». Das ist gewissermassen das Extrakt aller in einem Bereich vorhandenen Lehrmeinungen, also der Äusserungen der Universitätsprofessoren und übrigen wissenschaftlich gebildeten Experten eines Faches.

Natürgemäss befindet sich eine solche Lehre in ständiger Entwicklung. In der Wissenschaft gibt es praktisch nie einen Status, der als letzte Wahrheit anzusehen wäre. Vorsichtige Wissenschaftler pflegen den «Stand der Wissenschaft» selbstironisch als «letzten Stand des Irrtums» zu bezeichnen. Zwar zeichnen sich viele «Doktrinen» dadurch aus, dass sie selbst gegen neue wissenschaftliche Erkenntnisse einen früheren Stand des Irrtums aufrechterhalten wollen. Beispiel ist etwa die katholische Kirche, die erst vor kurzem letztlich ganz anerkannt hat, dass sich die Erde um die Sonne dreht. Auf solch rückständige Positionen bezieht sich dann der Unterton des vom Hauptwort «Doktrin» abgeleiteten Eigenschaftswortes «doktrinär».

Wer als politische Behörde oder als Gericht ein internationales Vertragsinstrument auf nationale Vorgänge anwenden muss, sollte deshalb darauf achten, sich stets auf der Höhe der Entwicklung der Doktrin zu halten, um nicht bei Äusserungen oder Entscheidungen, die aufgrund eines überholten Standes der Wissenschaft erfolgen, als doktrinär gelten zu müssen.

Diese Gefahr haben 1994 und 1995 das Bundesgericht und nun, 1996, auch der Bundesrat nicht vermieden. Das Bundesgericht hat in seinen beiden Urteilen zu den Studiengebühren-Erhöhungen an den Universitäten Zürich und Bern nachweislich ungeprüft behauptet, Artikel 13 des UNO-Pakts I begründe keine gerichtlich überprüfbaren Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger, und der Bundesrat hat diese in der Doktrin seit längerem überholte Auffassung ebenso ungeprüft einfach nachgebetet, als er in diesem Sommer auf eine Anfrage aus dem Nationalrat zu antworten hatte.

Liegt der Grund für dieses Manko an Wissen über die geltende Doktrin beim Bundesgericht und beim Bundesrat etwa darin begründet, dass der Zugang zu den Mittel- und Hochschulen wegen der Schulgeldfreiheit der Mittelschulen breiter geworden ist? Oder ist er darauf zurückzuführen, dass die Anforderungen an Mittel- und Hochschulabsolventinnen und -absolventen gesenkt worden sind? Bildung sollte sich später in der individuellen Leistung manifestieren, nicht bloss im Diplom über den Besuch einer Schule. ●

riskiert die Zürcher Regierung zusätzlich ihren Ruf - ohnehin nicht der beste! -, bemüht den Kantonsrat und die Volksabstimmung?

Dennoch hält niemand den Zürcher Regierungsrat für dermassen unterbeleuchtet, dass dieser wegen einer Einnahme, die keine drei Prozent der Ausgaben ausmacht, ein derartiges Theater veranstaltet. Also muss das

Das Recht auf Bildung

Artikel 13 des UNO-Menschenrechtspaktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte lautet wie folgt:

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen, dass sie Verständnis, Toleranz und Freundschaft unter allen Völkern und allen rassischen, ethnischen und religiösen Gruppen fördern sowie die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens unterstützen muss.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts

- a) Der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;
- b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschliesslich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;

wahre Ziel nicht sein, 7,2 Millionen Franken Einnahmen zu erwirtschaften. Wo aber könnte es sonst liegen?

Der Regierungsrat schweigt sich darüber aus. Doch zwischen den Zeilen seiner Weisung an den Kantonsrat ist es zu erkennen. Da heisst es nämlich wörtlich: «Seit der Aufhebung der Schulgelder für Mittelschülerinnen und -schüler mit Wohnsitz im Kanton hat sich die Ausbildungssituation wesentlich verändert. Während damals bei den Ausbildungen im Mittelschul- und Hochschulbereich tatsächlich ein Nachholbedarf bestand, liegt der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die heute eine Mittelschule besuchen, deutlich höher; der Anteil jener Jugendlichen, die eine

Berufslehre absolvieren, hat hingegen abgenommen. Im Kanton Zürich ist die Maturandenquote, die 1960 noch unter 6 % lag, an den Maturitätsschulen des ersten Bildungsweges auf fast 20 % angestiegen. Der Zustrom zu den Hochschulen ist so gross, dass inzwischen Diskussionen über Zulassungsbeschränkungen geführt werden. Für Absolventinnen und Absolventen gewisser akademischer Studienrichtungen ist es schwierig geworden, Arbeitsplätze zu finden. Aus dieser Sicht besteht somit keine Notwendigkeit mehr, für die Ausbildung an den Mittelschulen möglichst grosse finanzielle Erleichterungen zu gewährleisten.

Diskriminierung via Portemonnaie

Daraus lässt sich schliessen, dass das mit der Wiedereinführung von Schulgeldern verfolgte Ziel gerade eben nicht die Erzielung bescheidener Einnahmen für die Staatskasse ist. Das Ziel ist es, die Maturandenquote wieder stark nach unten zu drücken.

Das geschieht am einfachsten durch Diskriminierung über das Portemonnaie: Die Einführung von Schulgel-

dern in der vorgesehenen Höhe von 800 bis 1'200 Franken pro Jahr an den Maturitätsschulen wird in kurzer Zeit zu einem Rückgang von rund 30 % der Schülerzahlen führen, weil in der gegenwärtigen Tendenz zur Zweidrittelsgesellschaft jene Familien, die nur niedrige Einkommen erwirtschaften - das sind praktisch alle Alleinerziehenden und die untersten Einkommenskategorien -, nicht in der Lage sein werden, neben den an sich schon hohen Kosten für noch nicht erwerbstätige Jugendliche auch noch die Schulgelder aufzubringen. Daran ändert die Möglichkeit des Schulgelderlasses für Bedürftige wenig.

Dies allerdings wird die grossen Einsparungen bringen: Nimmt man an, die Zahl der Mittelschüler gehe um 30 % zurück, dann bedeutet dies für die Finanzen des Kantons Zürich eine Einsparung in der Grössenordnung von rund 75 Millionen Franken jährlich. Dafür lohnt es sich schon, den UNO-Pakt I vorsätzlich zu verletzen und die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte der Bürgerinnen und Bürger rücksichtslos mit den Stiefeln des Fiskus zu treten ... ●

Antwort des Bundesrates auf Anfrage Grendelmeier

Widersprüche und keine Ahnung

Nationalrätin Verena Grendelmeier (LdU, Zürich) hatte dem Bundesrat in der Sommersession 1996 folgende Fragen unterbreitet:

1. Hat der Bundesrat Kenntnis davon, dass der Regierungsrat des Kantons Zürich sich der Verletzung von Artikel 13 Absatz 2 litera b des UNO-Pakts I bei seiner Gesetzesvorlage voll bewusst war und dabei somit nicht in gutem Glauben gehandelt hat?

2. Wie beurteilt der Bundesrat die Gefährdung des völkerrechtlichen Ansehens und der Einschätzung der internationalen Zuverlässigkeit und Vertragstreue der Schweiz angesichts eines solchen offensichtlichen Verstosses einer Kantonsregierung gegen einen bundesrechtlich verbindlichen völkerrechtlichen Vertrag, der in erster Linie nicht nur den Bundesgesetzgeber, sondern auch die kantonalen Gesetzgeber bindet?

3. Welche bundesrechtlichen Mittel stehen dem Bundesrat zur Verfügung, um gegen derartige Verletzungen von Staatsverträgen durch kantonale Instanzen und die Gefährdung der aussenpolitischen Zuverlässigkeit der Schweiz vorzugehen und ist er allenfalls bereit, diese einzusetzen?

4. Teilt der Bundesrat die in der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Literatur überwiegend geäusserte Meinung, dass Artikel 13 Absatz 2 des UNO-Paktes jedenfalls dann self executing-Charakter zukommt und gerichtli-

chen Rechtsschutz verdient, wenn die im Pakt vorgesehene und nach seinem Wortlaut "mit allen Mitteln" zu fördernde Entwicklungsrichtung - nämlich die allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit - von Kantonen in der umgekehrten Richtung begangen wird?

5. Ist der Bundesrat für den Fall, dass das Bundesgericht trotz des offensichtlichen self executing-Charakters dieser Bestimmung in solchen Fällen weiterhin einen Anspruch von Bürgerinnen und Bürgern auf gerichtliche Überprüfung solcher Schritte von Kantonen verneinen sollte, bereit, den Eidgenössischen Räten eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche den Zugang zum Bundesgericht öffnet?

6. In welchem Zeitpunkt ist der nächste Bericht der Schweiz aufgrund ihrer Berichterstattungspflicht an den Generalsekretär der UNO fällig und ist der Bundesrat bereit, diesen Bericht anlässlich seiner Übergabe an den Generalsekretär der UNO zu veröffentlichen?

Auf diese Fragen hat der Bundesrat am 4. September ausführlich geantwortet. Aus seiner Antwort:

«Der Bundesrat ist der Meinung, Pakt I enthalte hauptsächlich Rechte programmatischer Natur. Diese sollten fortlaufend via interne gesetzgeberische Massnahmen umgesetzt werden. In seiner Botschaft vom 30. Januar 1991 betreffend den Beitritt der Schweiz zu den

beiden internationalen Menschenrechtspakten von 1966 hat der Bundesrat auf folgendes hingewiesen: "Daraus ergibt sich eindeutig, dass sich die Vorschriften des Paktes I nicht an Individuen, sondern an die Gesetzgeber der Vertragsparteien richten. Diese sind gehalten, die Vertragsbestimmungen als Richtlinien für die Gesetzgebung zu betrachten." Die Botschaft stützt sich bezüglich der direkten Anwendbarkeit auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Es wird abgeleitet, dass Pakt I im Prinzip keine subjektiven Rechte für Individuen begründet, auf welche sich letztere vor den Behörden oder Gerichten berufen könnten.

Daraus folgt, dass der eidgenössische oder kantonale Gesetzgeber bei der Wahl der Massnahmen zur Realisierung der im Pakt I festgelegten Ziele über einen ziemlich grossen Manövrierspielraum verfügt. Bezüglich des finanziellen Aspektes, hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 11. Februar 1994 entschieden, dass der Zugang zur höheren Bildung durch andere Massnahmen als die Unentgeltlichkeit gewährleistet werden kann, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien an minderbemittelte Studenten.

Es ist Aufgabe des Kontrollorgans des Paktes, jene Fälle festzulegen, die eine Verletzung des Paktes darstellen. Der Bundesrat hat keine Kenntnis von Praktiken, die Artikel 13 § 2 des Paktes zuwiderlaufen. Deshalb stellt sich hier auch nicht die Frage, mit welchen juristischen Mitteln er gegen eine Verletzung des Völkerrechts vorgehen könnte.

Sollte jedoch das zuständige Kontrollorgan eine Verletzung feststellen, könnte der Bundesrat ein Kreisschreiben an die Kantone richten. Darin müsste er ihnen die mit der Ratifizierung des Paktes eingegangenen Verpflichtungen in Erinnerung rufen und sie darauf hinweisen, dass der Pakt integraler Bestandteil der schweizerischen Rechtsordnung bildet.

Geistig stehengeblieben

Die Antwort zeigt, dass die Beamten, welche diese Antwort des Bundesrates vorbereitet haben - es dürfte sich einerseits um das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, andererseits um das Departement für auswärtige Angelegenheiten handeln -, geistig in den Zeiten der damaligen bundesrätlichen Botschaft zur Vorlage des Paktes an die Bundesversammlung stehengeblieben sind. Sie haben nicht realisiert, dass die völkerrechtliche Doktrin (und die Praxis des UNO-Komitees) sich gelegentlich wesentlich rascher entwickelt, als man sich das im Bundesbern von schweizerischen Entwicklungen her gewöhnt sein mag.

Aber nicht nur das. Der Bundesrat hätte spätestens in seiner Sitzung vom 4. September merken müssen, dass sei-

ne Antwort an einem erheblichen Widerspruch krankt: Einerseits erklärt er, der Pakt I richte sich an die Gesetzgeber von Bund und Kantonen, welche gehalten seien, die Bestimmungen des Paktes als Richtlinien für ihre Gesetzgebung zu beachten, andererseits aber will der Bundesrat in einer Wiedereinführung von Schulgeldern keinen Verstoß gegen den Pakt erkennen. Das lässt sich nicht vernünftig auf einen einzigen Nenner bringen.

Drei Stufen von Pflichten

Die nationale und internationale Doktrin zum UNO-Pakt I hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt. Sie hat sich von der Auffassung, der Pakt enthalte im wesentlichen nur «Programmartikel», abgewandt. Heute ist klar, dass der UNO-Pakt I den Vertragsstaaten Pflichten auf drei verschiedenen Stufen auferlegt.

Sie haben auf einer ersten Stufe die Pflicht, bestimmte Freiheitsräume der

Gratis Broschüre bestellen!

Wer darüber mehr erfahren will, kann gratis die vom Aktionskomitee gegen Mittelschulgelder herausgegebene Broschüre «Das völkerrechtliche Verbot der Erhöhung von Studiengebühren oder der Einführung oder Wiedereinführung von Schulgeldern» bestellen. Senden Sie einfach ein an Sie adressiertes und mit 70 Rappen frankiertes Couvert im Format C5 (halbes Briefpapier-Format) an folgende Adresse: Broschüre, Pf. 10, 8127 Forch.

Bürgerinnen und Bürger zu achten, also in solche nicht ohne ausreichenden Anlass und gesetzliche Grundlage einzugreifen. Tun sie dies doch, haben die Betroffenen die Möglichkeit, sich unter Berufung auf den Pakt dagegen gerichtlich zur Wehr zu setzen.

Auf einer zweiten Stufe haben sie die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die sich aus dem Pakt ergeben,

soweit sie bereits verwirklicht sind, zu schützen. Auf dieser Ebene ist das Problem der Wiedereinführung von Schulgeldern oder der Erhöhung von Studiengebühren angesiedelt. Verstoß der Staat gegen diese Verpflichtung, muss den Rechtsunterworfenen die Möglichkeit offenstehen, dagegen vor Gericht zu klagen, weil sonst die weitere Verpflichtung des Paktes, «mit allen Mitteln» die Ziele der garantierten Rechte anzustreben, verletzt wird.

Erst auf einer dritten Stufe ergibt sich die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Programmartikel des Paktes zu erfüllen. Nur auf dieser Stufe steht den Staaten ein weiter Ermessensspielraum zu, und nur auf dieser Stufe ist ein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch Einzelner nicht gegeben.

Es zeigt sich somit, dass die Amtsstellen des Bundes, welche sich mit diesen Fragen zu befassen haben, nicht auf der Höhe der Zeit und der Doktrin sind. Es genügt eben nicht, nur Bundesgerichtsurteile zu studieren, die von einem überlasteten und daher rechercheunwilligen Gericht stammen, zu dessen Stärken bisher das internationale Recht nicht in auffälliger Weise gezählt hat, und dessen Bibliothek sehr wahrscheinlich in dieser Hinsicht sogar unterdotiert ist.

Leistungsanforderungen erhöhen

Es gilt somit nicht nur für Mittel- und Hochschulen, sondern auch für die Verwaltung und das Bundesgericht, dass die Leistungsanforderungen erhöht werden müssen. Ein Mittelschulabschluss muss wieder ein Ausweis darüber sein, dass dem mehrjährigen Aufenthalt in einer höheren Bildungseinrichtung ein entsprechender Einsatz an eigener Leistung des jungen Menschen gegenübergestanden hat, und nicht bloss Ausdauer bis zur Verteilung des Maturazeugnisses. Dann werden sich mit grösster Wahrscheinlichkeit auch in helvetischen Amts- und Gerichtsstuben wieder vermehrt entsprechende geistige Leistungen einstellen. ●

Verschleppung eines Prozesses führt zu Schmerzensgeldzahlung

Entscheid des Ministerkomitees

Durch Zuschrift des Berliner Rechtsanwalts Klaus Dieter Deumeland an die Redaktion ist hier bekannt geworden, dass das Ministerkomitee des Europarates bereits vor einiger Zeit einer Anregung der Europäischen Menschenrechtskommission stattgegeben und Deutschland verurteilt hat, einem Beschwerdeführer, dessen sozialversicherungsrechtlicher Prozess verschleppt worden war, nicht nur die Verfahrenskosten, sondern auch ein

Schmerzensgeld von 3'000 DM zu bezahlen.

Der Entscheid im Fall Abdulkadir Sahinler gegen Deutschland (Nr. 16958/90) erfolgte am 19. Oktober 1994. Da der Fall nicht an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weitergezogen worden war, hatte das Ministerkomitee zu entscheiden. Es sprach dem Beschwerdeführer wegen der Verschleppung seines Prozesses, den er gegen die gesetzliche

Unfallversicherung geführt hatte, diese Entschädigung für nicht materiellen Schaden zu.

Sein Prozess um Zusprechung einer Invalidenrente dauerte vom 29. Juli 1984 bis zum 4. Juli 1989. Dies wertete die Europäische Menschenrechtskommission und mit ihr das Ministerkomi-

tee des Europarates als Verletzung des Gebotes von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, wonach gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen und bei Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen innert angemessener Zeit ergehen müssen. ●

In zwei Monaten an neun Orten in Haft - Haftprüfung ausgetrickst

Dank Schub über acht Kantonsgrenzen

Ein neuer, schwerwiegender Fall gegen die Schweiz liegt zur Zeit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg. Es geht dabei um R. M. D., einen Einwohner des Kantons Zürich, dem die Strafverfolgungsbehörden Delikte in verschiedenen Kantonen vorwarfen. Er wurde am 13. Januar 1992 im Bezirk Uster verhaftet; zwei Tage später stellte er ein Haftentlassungsgesuch. Bevor darüber entschieden worden war, wurde er am 17. Januar 1992 aus der Zürcher Haft entlassen, aber per Schub in den Kanton Luzern in Haft verbracht. Am 21. Januar 1992 wurde er von dort nach Aarwangen (Kanton Bern) in Haft verbracht. Eine Haftbeschwerde im Kanton Luzern wurde am 23. Januar 1992 eingereicht. Einen Tag später wurde der Beschwerdeführer nach Glarus abgeschoben und dort gefangen gesetzt. Am 27. Januar 1992 erging die Entscheidung des Luzerner Obergerichtes über die Haftbeschwerde vom 17. Januar: es trat auf die Beschwerde nicht ein, weil der Beschwer-

deführer nicht mehr im Kanton Luzern gefangengehalten wurde. Sein Rechtsschutzinteresse sei deshalb dahingefallen.

Dagegen wandte sich der Verhaftete am 31. Januar mit staatsrechtlicher Beschwerde an das Bundesgericht. Am 3. Februar 1992 wurde er nach bewährtem Muster von Glarus nach St. Gallen abgeschoben. Am 12. Februar 1992 wies das Bundesgericht seine Beschwerde ab. Am 21. Februar erfolgte eine Verlegung von St. Gallen nach dem Kanton Schwyz. Seine Haftbeschwerde vom 24. Februar 1992 wurde am 25. Februar 1992 abgewiesen. Gleichentags wurde er in der Folge wieder in den Kanton Zürich verbracht und dort erneut in Haft behalten. Am 3. März 1992 wurde er in den Aargau abgeschoben, von wo aus er wieder in den Kanton Zürich zurückgebracht wurde. Dort wurde er schliesslich am 13. März 1992 entlassen.

Unhaltbare Begründung des Bundesgerichtes

Das Bundesgericht hatte seinen Nichteintretensentscheid unter anderem wie folgt begründet:

Es lässt sich mit sachlichen Gründen die Ansicht vertreten, das Obergericht müsse einen Haftrekurs nicht mehr materiell behandeln, wenn die Haft im Kanton Luzern während der Hängigkeit des Rekursverfahrens beendet wird, sei es durch Freilassung des Angeschuldigten oder durch dessen Inhaftierung in einem anderen Kanton, mit welcher die Untersuchungshaft im Kanton Luzern dahinfällt.

Die Europäische Menschenrechtskommission ist in ihrem Bericht nach Artikel 31 der Europäischen Menschenrechtskommission allerdings zur Auffassung gelangt, dies stelle eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 4 der Konvention dar.

Der Rechtsvertreter der Schweiz hatte vor der Kommission argumentiert, der Verhaftete habe nur in Luzern eine Beschwerde ans Obergericht und bis ans Bundesgericht geführt, nicht aber in den anderen Kantonen. Damit habe er seine Pflicht, alle Rechtsmittel einzulegen, verletzt. Die

Kommission wertete dieses Argument allerdings richtig als solches eines Hintertreppenanwalts, indem sie erklärte, die Konvention verlange nur die Ergreifung solcher nationaler Rechtsmittel, die wirksam seien. Aufgrund der Entscheidung im Luzerner Fall habe niemand vernünftigerweise annehmen dürfen, dass analoge Verfahren in anderen Kantonen zu einem anderen Ergebnis führen würden.

Die Kommission stellte fest, das Problem sei aufgrund der bundesstaatlichen Struktur der Schweiz entstanden, die dafür verantwortlich sei, dass jeder Kanton eine eigene Strafprozessordnung besitze. Dies könne jedoch die Ansprüche, die dem Beschwerdeführer aus Artikel 5 Absatz 4 der Konvention zustehen, nicht beseitigen. Es sei Aufgabe des Vertragsstaates Schweiz, dafür besorgt zu sein, dass er die in der Konvention übernommenen Verpflichtungen auch erfüllen könne.

Gewaltige Schande für die Schweiz

Dass sich die Schweiz in diesem Verfahren nun auch noch vor dem Europäischen Gerichtshof verantworten muss, stellt eine riesige Schande dar, und zwar sowohl für den Bundesrat als auch für das Bundesgericht.

Wohl konnte das Bundesgericht im Zeitpunkt seines Entscheides - einen Monat nach der ersten Verhaftung - die zweite Hälfte der Haft-Odyssee noch nicht voraussehen. Immerhin hätte es bei richtiger Ausübung seiner Prüfungspflicht damit rechnen müssen, dass der Beschwerdeführer wie zuvor noch in weitere Kantone abgeschoben werden könnte. Insofern hat dem Bundesgericht mehr als nur das nötige Fingerspitzengefühl in der Sache gefehlt: Sein Hang, immer dort, wo der Föderalismus eine Rolle spielt, nach Möglichkeit die Kantone vor der Anwendung der Bundesverfassung und der EMRK zugunsten der Menschen zu schützen, hat sich einmal mehr nachteilig ausgewirkt.

Besonders schlimm aber ist der Fall für den Bundesrat. Er hätte alle Veranlassung gehabt, massiv auf eine gütliche Einigung hinzuwirken, indem er rechtzeitig dem Beschwerdeführer eine grosszügige Entschädigung offeriert und gleichzeitig erklärt hätte, er werde aufgrund dieses Falles durch eine gesetzgeberische Massnahme dafür sorgen, dass künftig in ähnlichen Fällen die Schweiz ihrer Verpflichtung zur unverzüglichen Haftprüfung trotz ihres föderalistischen Aufbaus nachzukommen vermöge.

Man möchte gerne wissen, ob diese Mentalität der Vertreter der Schweiz von oben angeordnet worden ist, oder ob sie dem Charakter des jeweiligen Agenten entspricht. Dem Interesse des Landes dient sie unter keinem Aspekt.